

Feuerwehr-Reglement
vom 22. April 1996
(in Kraft ab 1. Januar 1997)

7.7 R



Inhaltsverzeichnis

I. AUFGABEN DER FEUERWEHR.....	5
Art. 1.....	5
Aufgaben.....	5
II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT	5
1. Dienstpflicht, Dienstdauer, Einteilung, ärztlicher Befund, Weiterbildung und Übernahme von Kaderchargen, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	5
Art. 2.....	5
Feuerwehrdienstpflicht	5
Art. 3.....	5
Persönliche Feuerwehrdienstleistung.....	5
Art. 4.....	5
Feuerwehrdienstleistung	5
oder Ersatzabgabe	5
Art. 5.....	6
Ärztlicher Befund	6
Art. 6.....	6
Weiterbildung und Übernahme von Kaderchargen	6
Art. 7.....	6
Ernennung der Kader und Fachleute	6
Art. 8.....	7
Persönliche Ausrüstung	7
Art. 9.....	7
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht.....	7



2. Übungsdienst und Einsatz	8
Art. 10	8
Übungsplan und -daten	8
Art. 11	8
Obligatorium und Entschuldigungen.....	8
Art. 12	8
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	8
Art. 13	8
Feuerwehrkommandantin bzw. -kommandant	8
III. BETRIEBSFEUERWEHREN	9
Art. 14	9
Betriebsfeuerwehren	9
IV. VEREINE, INSTITUTIONEN	9
Art. 15	9
Hilfeleistungen durch Vereine	9
V. FINANZIERUNG	9
Art. 16	9
Grundsatz.....	9
Art. 16a	10
Ertrag und Aufwand.....	10
Art. 17	10
Ersatzabgabe	10
Art. 18	11
Befreiung von der Ersatzabgabe	11



Art. 19	11
Gebühren	11
Art. 20	11
Überbindung der Einsatzkosten	11
Art. 21	12
Kosten für Nachbarhilfe	12
VI. ZUSTÄNDIGKEIT	12
1. Gemeinderat	12
Art. 22	12
Aufgaben und Befugnisse	12
2. Kommission für öffentliche Sicherheit	13
Art. 23	13
Verhältnis der Feuerwehr zur Kommission.....	13
Art. 24	13
Aufgaben und Befugnisse	13
3. Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant	14
Art. 25	14
Aufgaben und Befugnisse	14
VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Art. 26	14
Polizeikommission.....	14
Art. 27	14
Rechtspflege	14
Art. 28	15
Strafen.....	15



Art. 29	15
In-Kraft-Treten.....	15
Bescheinigung	15
Genehmigung von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern	15
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat	16
Reglementsänderungen	16



Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) und Artikel 60 Absatz 1 der Stadtverfassung vom 17. Juni 2007 folgendes¹

FEUERWEHR-REGLEMENT

I. AUFGABEN DER FEUERWEHR

Art. 1¹

Aufgaben

Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadensereignisse auf dem Gemeindegebiet, in vertraglich angegliederten Gemeindegebieten und als Stützpunkfeuerwehr im zugewiesenen Einsatzgebiet gemäss FFG.

II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

1. Dienstpflicht, Dienstdauer, Einteilung, ärztlicher Befund, Weiterbildung und Übernahme von Kaderchargen, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Art. 2

Feuerwehrdienstpflicht

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 52. Alterjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.

Art. 3

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 4

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

¹ Es besteht kein Anspruch auf eine Einteilung in die Feuerwehr.

² Die Kommission für öffentliche Sicherheit entscheidet über die Zuteilung der Feuerwehrdienstpflichtigen zum aktiven Feuerwehrdienst. Dabei sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Feuerwehropflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen. Alle nicht dem aktiven Feuerwehrdienst zugeteilten Feuerwehrdienstpflichtigen unterliegen unter Vorbehalt von Art. 18 der Ersatzabgabepflicht gemäss Art. 17.

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 26. Oktober 2009; in Kraft ab 1. Januar 2010 (Teilrevision)



³ Der Eintritt der zum aktiven Feuerwehrdienst zugeteilten Personen in die Feuerwehr erfolgt in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres. Die Entlassung, auf schriftliches Gesuch hin, erfolgt in der Regel auf Ende eines Kalenderjahres.

⁴ Für die Befreiung von der Zivilschutzdienstleistung infolge der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst sind die Bestimmungen der Zivilschutzverordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1994 (insbesondere Art. 26 lit. l + m) massgebend.

Art. 5

Ärztlicher Befund

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund einer Ärztin bzw. eines Arztes einzuholen.

Art. 6

Weiterbildung und Übernahme von Kaderchargen

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie sind zum Besuch entsprechender Kurse und Übungen sowie zur Leistung der mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste verpflichtet.

Art. 7

Ernennung der Kader und Fachleute

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie ihrer Funktion enthebt oder auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.



Art. 8

Persönliche
Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen entsprechen in der Regel den schweizerischen und kantonalen Normen.

² Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 9

Befreiung von
der aktiven Feu-
erwehrdienst-
pflicht

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen;
- c) auf Gesuch hin, Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;¹
- d) auf Gesuch hin, Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- e) Personen, deren Ehepartnerin bzw. Ehepartner Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten;
- f) die Angehörigen des Zivilschutzes und des Regionalen Führungsorgans², welche bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben.

¹ Neu gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. März 2003, in Kraft seit 1. Januar 2003

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 2. April 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (Teilrevision)



2. Übungsdienst und Einsatz

Art. 10

Übungsplan und -daten

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrdienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Art. 11

Obligatorium und Entschuldigungen

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Dispensationsgesuche sind dem Feuerwehrkommando rechtzeitig einzureichen.

³ Als Dispensationsgründe gelten:

■ Krankheit/Unfall

■ Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie

■ Schwangerschaft

■ begründete Ortsabwesenheit

■ andere wichtige Gründe, namentlich die Tätigkeit in Gemeindebehörden

⁴ Versäumte Übungen sind vor- oder nachzuholen.

Art. 12

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze und Übungen in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen bzw. Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 13

Feuerwehrkommandantin bzw. -kommandant

¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadensplatz zu.

² Ihr bzw. ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadensplatz nicht ohne ihre bzw. seine Erlaubnis verlassen.



III. BETRIEBSFEUERWEHREN

Art. 14

Betriebsfeuerwehren

¹ Die Betriebsfeuerwehren haben im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement auszuarbeiten.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz¹ und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadensbekämpfung mitzuwirken.

IV. VEREINE, INSTITUTIONEN

Art. 15

Hilfeleistungen durch Vereine

¹ Die Feuerwehr kann zur Hilfeleistung ortsansässige Vereine und Institutionen beiziehen.

² Ihre Mitarbeit ist mit schriftlichen Vereinbarungen zu regeln.

V. FINANZIERUNG

Art. 16²

Grundsatz

¹ Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbst tragend zu erfüllen.

² Ein Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung, ein Aufwandüberschuss als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

³ Innerhalb von 8 Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Vorschüsse und Verpflichtungen werden nicht verzinst.³

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 26. Oktober 2009; in Kraft ab 1. Januar 2010 (Teilrevision)

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 2. April 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (Teilrevision)

³ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 19. Januar 2004, in Kraft seit 1. Januar 2004



Art. 16a¹

Ertrag und Aufwand

¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr (Art. 19)
- d) Rückerstattung von Einsatzkosten (Art. 20)
- e) Entschädigung für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden, ausgenommen vertraglich angegliederte Gemeinden (Art. 21)²
- f) andere Beiträge.

² Der Aufwand der Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Art. 17

Ersatzabgabe

¹ Personen, die gemäss Art. 9 von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind sowie Feuerwehrdienstpflichtige, die nicht gemäss Beschluss der Kommission für öffentliche Sicherheit (Art. 4 Absatz 2 und 3) aktiven Feuerwehrdienst leisten müssen, schulden zwischen dem 20. und 52. Altersjahr jährlich eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 0,08 Einheiten des einfachen Steuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.³

³ Die Ersatzabgabe darf pro Jahr Fr. 300.00 nicht überschreiten. Das Minimum beträgt Fr. 20.00.³

⁴ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, bei denen beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Dienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

¹ Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 2. April 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (Teilrevision)

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 26. Oktober 2009; in Kraft ab 1. Januar 2010 (Teilrevision)

³ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 14. Sept./26. Okt. 2015, in Kraft ab 1. Januar 2016



⁶ Wenn eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Art. 18

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, deren Ehepartnerin bzw. Ehepartner Feuerwehrdienst leistet,
- b) Personen, die gemäss Art. 9 Bst. b und c vom aktivem Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als Fr. 1'000'000.00 beträgt.¹

Art. 19

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG² in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen bzw. Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen bzw. Inhabern von Alarmanlagen. Es werden erhoben eine einmalige Anschlussgebühr, eine jährliche Grundgebühr und Gebühren bei wiederholten Fehlalarmen. Die Festlegung der Gebühren erfolgt in der Gebührenverordnung der Stadt Langenthal.

Art. 20

Überbindung der Einsatzkosten

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten dem Verursacher in Rechnung stellen, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG² sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

¹ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. März 2003, in Kraft seit 1. Januar 2003

² Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 26. Oktober 2009; in Kraft ab 1. Januar 2010 (Teilrevision)



Art. 21¹

Kosten für
Nachbarhilfe

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten, vertraglich nicht angegliederten Gemeinden, kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

VI. ZUSTÄNDIGKEIT

1. Gemeinderat

Art. 22

Aufgaben und
Befugnisse

Der Gemeinderat

1. übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
2. legt die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
3. fasst die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
4. ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsratspräsidentin bzw. des Regierungsratspräsidenten die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren bzw. dessen Stellvertretung,
5. passt den Höchst- und den Minimalansatz der Ersatzabgabe periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise an. Vorbehalten bleibt der vom Regierungsrat festgelegte Höchstansatz,
6. setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen fest,
7. versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
8. genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren, Vereinen und Institutionen,
9. genehmigt Anschlussverträge mit benachbarten Gemeinden.²

¹ Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 26. Oktober 2009; in Kraft ab 1. Januar 2010 (Teilrevision)

² Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 26. Oktober 2009; in Kraft ab 1. Januar 2010 (Teilrevision)



2. Kommission für öffentliche Sicherheit

Art. 23

Verhältnis der
Feuerwehr zur
Kommission

¹ Die Feuerwehr untersteht direkt der Kommission für öffentliche Sicherheit.

² Die Kommission kann die Kommandantin bzw. den Kommandanten und seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu den Sitzungen der Kommission betreffend Feuerwehrbelange beiziehen. Sie haben beratende Stimme und das Recht zu Antragstellung.

³ Die Materialverwalterin bzw. der Materialverwalter, die Quartiermeisterin bzw. der Quartiermeister und Fachleute können ebenfalls als Beraterin bzw. Berater zu den Sitzungen beigezogen werden.

Art. 24

Aufgaben und
Befugnisse

¹ Die Kommission für öffentliche Sicherheit hat hinsichtlich der Feuerwehr folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Genehmigung des Stellenbeschriebes der Kommandantin bzw. des Kommandanten und der Stellvertretung,
2. Wahl, Versetzung und Beförderung von Offizieren,
3. Entlassung von ungeeigneten Dienstpflichtigen,
4. Entscheid darüber, ob eine dienstpflichtige Person aktiven Feuerwehrdienst leisten oder eine Ersatzabgabepflicht bezahlen muss,
5. Entscheid über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
6. Belassung von Offizieren über die Altersgrenze hinaus,
7. Bestimmung der Vertrauensärztin bzw. des Vertrauensarztes,
8. Entscheid über Beschwerden gegen Kaderangehörige der Feuerwehr,
9. Genehmigung des von der Kommandantin bzw. vom Kommandanten ausgestellten jährlichen Übungsplanes,
10. Bussen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Sie hat das Antragsrecht in den folgenden Bereichen:

1. Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
2. Wahl der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten und deren bzw. dessen Stellvertretung,
3. Bauprojekte im Bereich des Feuerwehrwesens,
4. Voranschlag und Jahresbericht der Feuerwehr,



5. Erlasse und Änderung von Vorschriften und Tarifen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens,
6. Besoldung und Entschädigung der Feuerwehrangehörigen,
7. Anschaffungen, Reparaturen und Entschädigungen ausserhalb des Budgets.

3. Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant

Art. 25

Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant führt die Feuerwehr. Ihre bzw. seine Aufgaben und Befugnisse sind in einem Stellenbeschrieb umschrieben. Insbesondere

1. erstellt sie bzw. er Stellenbeschriebe für Offiziere und Fachleute,
2. bestimmt sie bzw. er, wer Kurse zu besuchen hat,
3. ernennt sie bzw. er Unteroffiziere und Fachleute,
4. entscheidet sie bzw. er über die Belassung von Unteroffizieren und Fachleuten über die Altersgrenze hinaus,
5. entscheidet sie bzw. er über die Entschädigung für ausser Dienst verwendete Geräte zu privaten Zwecken sowie über den Ersatz von verlorenem oder beschädigtem Material der persönlichen Ausrüstung nach geltender Gebührenverordnung,
6. beantragt sie bzw. er die Ernennung von Offizieren,
7. beantragt sie bzw. er die Entlassung ungeeigneter Feuerwehrpflichtiger,
8. beantragt sie bzw. er auszufällende Bussen.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26

Polizeikommission

Bis zur rechtsgültigen Konstitution der Kommission für öffentliche Sicherheit übernimmt die Polizeikommission deren Aufgaben gemäss diesem Reglement.

Art. 27

Rechtspflege

¹ Verfügungen der Kommission für öffentliche Sicherheit unterliegen der Beschwerde an den Gemeinderat.

² Das Verfahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung.



Art. 28

Strafen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 300.00 bestraft.

² Ausgefällte Bussen sind für Wehrdienstzwecke zu verwenden.

Art. 29

In-Kraft-Treten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglementes nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde.

Langenthal, 22. April 1996

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident:
sig. K. Giesser

Der Gemeindegeschreiber:
sig. D. Steiner

Bescheinigung

Der Grosse Gemeinderat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 22. April 1996 dem Erlass eines neuen Feuerwehrreglementes im Zusammenhang mit der Totalrevision des Wehrdienstreglementes zugestimmt.

Das neue Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 20 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses, das heisst vom 26. April bis 15. Mai 1996, in der Präsidialabteilung öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger vom 25. April 1996 vorschriftsgemäss bekannt gemacht.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Artikel 57 Gemeindegesetz wurde innert der 30-tägigen Einsprachefrist nicht eingereicht.

Langenthal, 28. Mai 1996

Der Gemeindegeschreiber:
sig. D. Steiner

Genehmigung von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern

Von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern ohne Vorbehalt genehmigt.

Ittigen-Bern, 12. Juni 1996

sig. Dr. P. Haller
sig.i.V. HU. Grossniklaus

**Inkraftsetzung durch den Gemeinderat**

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. Juni 1996 ist der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Feuerwehrreglementes auf den 1. Januar 1997 festgesetzt worden.

Langenthal, 19. Juni 1996

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident:

sig. H.-J. Käser

Der Gemeindegeschreiber:
sig. D. Steiner

Reglementsänderungen

Art. 9	Bst. c (neu) Bst. d (vorher Bst. c) Bst. e (vorher Bst. d) Bst. f (vorher Bst. e)	Gemeinderatsbeschluss vom 5. März 2003 In Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2003
Art. 18	Bst. b (Änderung)	
Art. 16	Abs. 4 (Neu)	Stadtratsbeschluss vom 19. Januar 2004 In Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2004 (Gemeinderatsbeschluss vom 25. Februar 2004)
Art. 9	Bst. f (Änderung)	Stadtratsbeschluss vom 2. April 2007 In Kraft seit 1. Januar 2008
Art. 16	Absätze 1 - 3 (Änderung)	
Art. 16a	Absätze 1 und 2 (neu)	
Ingress	(Änderung)	Stadtratsbeschluss vom 26. Oktober 2009 In Kraft ab 1. Januar 2010 (Gemeinderatsbeschluss vom 9. Dezember 2009)
Art. 1	(Änderung)	
Art. 14	Abs. 2 (Änderung)	
Art. 16a	Abs. 1 Bst. e (Änderung)	
Art. 19	Bst. a (Änderung)	
Art. 20	Abs. 2 (Änderung)	
Art. 21	(Änderung)	
Art. 22	Ziff. 9 (neu)	
Art. 17	Abs. 2 (Änderung)	Stadtratsbeschluss vom 14. Sept./26. Okt. 2015. In Kraft ab 1. Januar 2016
Art. 17	Abs. 3 (Änderung)	